

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p><b>44. Jahrgang</b></p>	<p><b>Salzgitter, 29. November 2017</b></p>	<p><b>Nummer 27</b></p>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
112	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter	260
113	Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Bad 120 für Salzgitter-Bad „Bergstraße/Am Greiffeld“	263
114	Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Entlastung des kommissarischen Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresgewinns des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik	267
115	Umweltverträglichkeitsprüfung	268
116	Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild in der Stadt Salzgitter (Schonzeitverordnung)	269
117	Öffentliche Bekanntmachung des Amts für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Schlussfeststellung	270
118	Öffentliche Zustellungen	271

## Amtliche Bekanntmachungen

### 112

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 30.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Löschbezirke werden jeweils von einem Löschbezirksführer/einer Löschbezirksführerin, die den Status eines weiteren stellvertretenden Stadtbrandmeisters/einer weiteren stellvertretenden Stadtbrandmeisterin gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG haben, bzw. im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin geleitet.“

2. In § 5 Abs. 2 Buchstabe c werden die Wörter „Gemeinesicherheitsbeauftragten / der Gemeinesicherheitsbeauftragten“ durch die Wörter „Stadtsicherheitsbeauftragten / der Stadtsicherheitsbeauftragten“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „mit dreiwöchiger Ladungsfrist“ durch die Wörter „mit zweiwöchiger Ladungsfrist“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung gehören derjenigen Ortsfeuerwehr an, in deren Gebiet sie ihren ständigen Aufenthalt haben.“

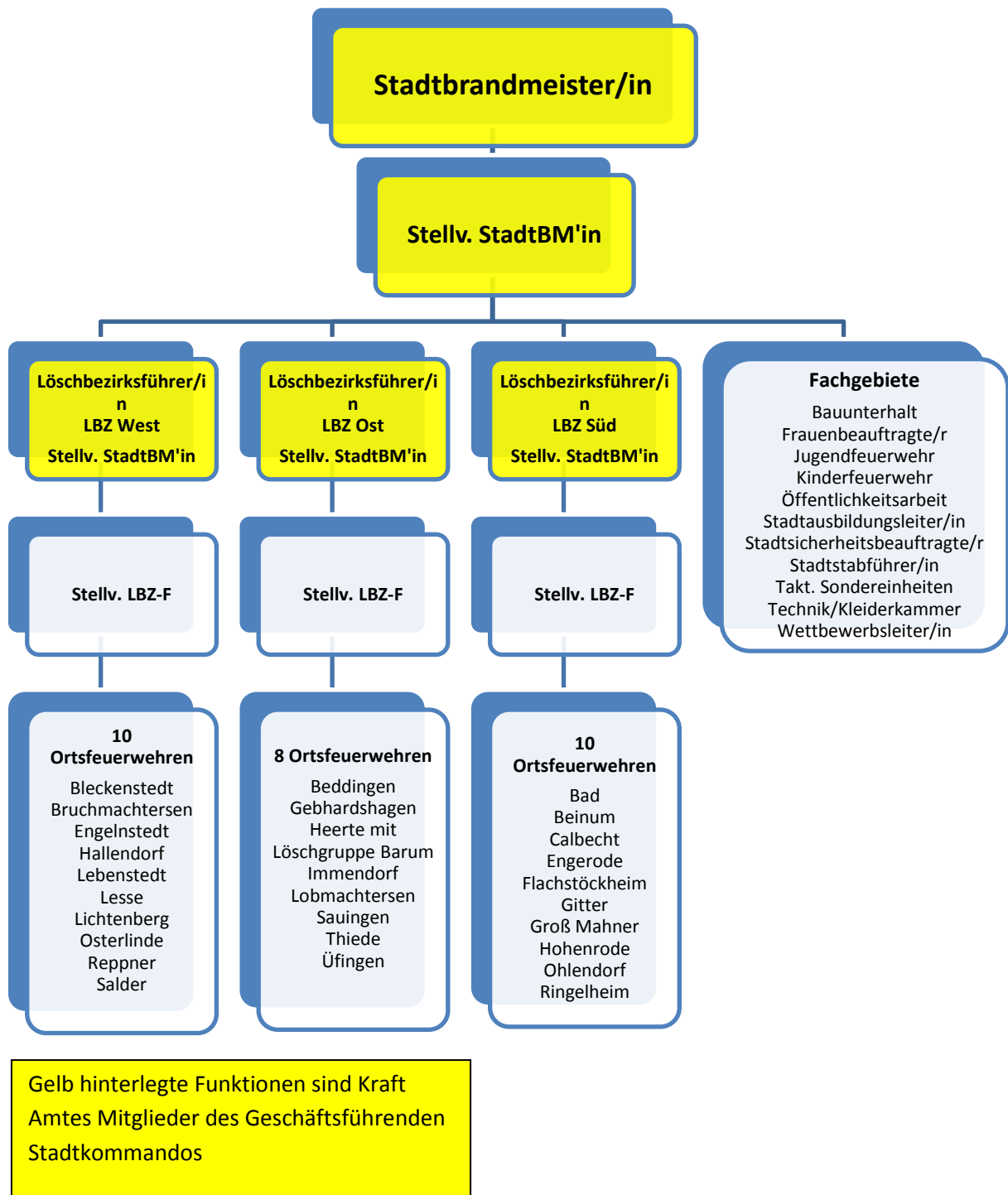
5. In § 19 Abs. 1 Buchstabe d werden die Wörter „in der Gemeinde“ durch die Wörter „im Gebiet der Ortsfeuerwehr“ ersetzt.

6. Anlage 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:

In der Stadt Salzgitter bestehen derzeit 28 –achtundzwanzig- Ortsfeuerwehren und eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter:

Bad	Hohenrode
Beddingen	Immendorf
Beinum	Lebenstedt
Bleckenstedt	Lesse
Bruchmachersen	Lichtenberg
Calbecht	Lobmachersen
Engelstedt	Ohlendorf
Engerode	Osterlinde
Flachstökheim	Reppner
Gebhardshagen	Ringelheim
Gitter	Salder
Groß Mahner	Sauingen
Hallendorf	Thiede
Heerte mit Löschgruppe Barum	Üfingen

7. Anlage 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:



## § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 30.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 106) unter Berücksichtigung der sich aus der vorliegenden 1. Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 13.11.2017

gez. Frank Klingebiel  
-Oberbürgermeister-

**113****Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans  
Bad 120 für Salzgitter-Bad „Bergstraße/Am Greiffeld“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung baulicher Erweiterungsmöglichkeiten im hinterliegenden Bereich der vorhandenen sehr tiefen Grundstücke.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung liegen

**vom 07.12.2017 bis 08.01.2018**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt im 9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

erneut öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter [http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp\\_auto\\_4998.php](http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php) abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 eingesehen werden:

#### 1. Natur und Landschaft

- Landschaftsrahmenplan Salzgitter mit Aussagen zu den vorhandenen Landschaftseinheiten sowie allgemeinen Entwicklungszielen für die einzelnen Landschaftseinheiten.
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 11.03.2015 zu besonders geschützten Biotopen und zum Vorkommen besonders geschützter Vogelarten
- Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 04.05.2015 zur Erdfallgefährdung und geotechnischen Erkundung

#### 2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 20.04.2015 zur Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen und zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Bad 114 „Südlich Hinter dem Salze/Bergstraße“ in Salzgitter Bad (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, 24.01.2011) mit Aussagen zu folgenden Themen:
  - Schallemissionen der Straße Hinter dem Salze
  - Vorschläge für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entlang der Straßen Hinter dem Salze, Bergstraße und Am Greiffeld, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten

#### 3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme des Fachdienstes Tiefbau und Verkehr vom 23.04.2015 zur Entwässerung der rückwärtigen Grundstücksbereiche und zur Erschließung
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 11.05.2015 zu möglichen Bodenfunden
- Stellungnahme der Kabel Deutschland Holding AG vom 13.05.2015 zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen.

#### 4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme der Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 20.04.2015 zu Kampfmittelbelastung
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 21.08.2015 zu Abwurfkampfmitteln

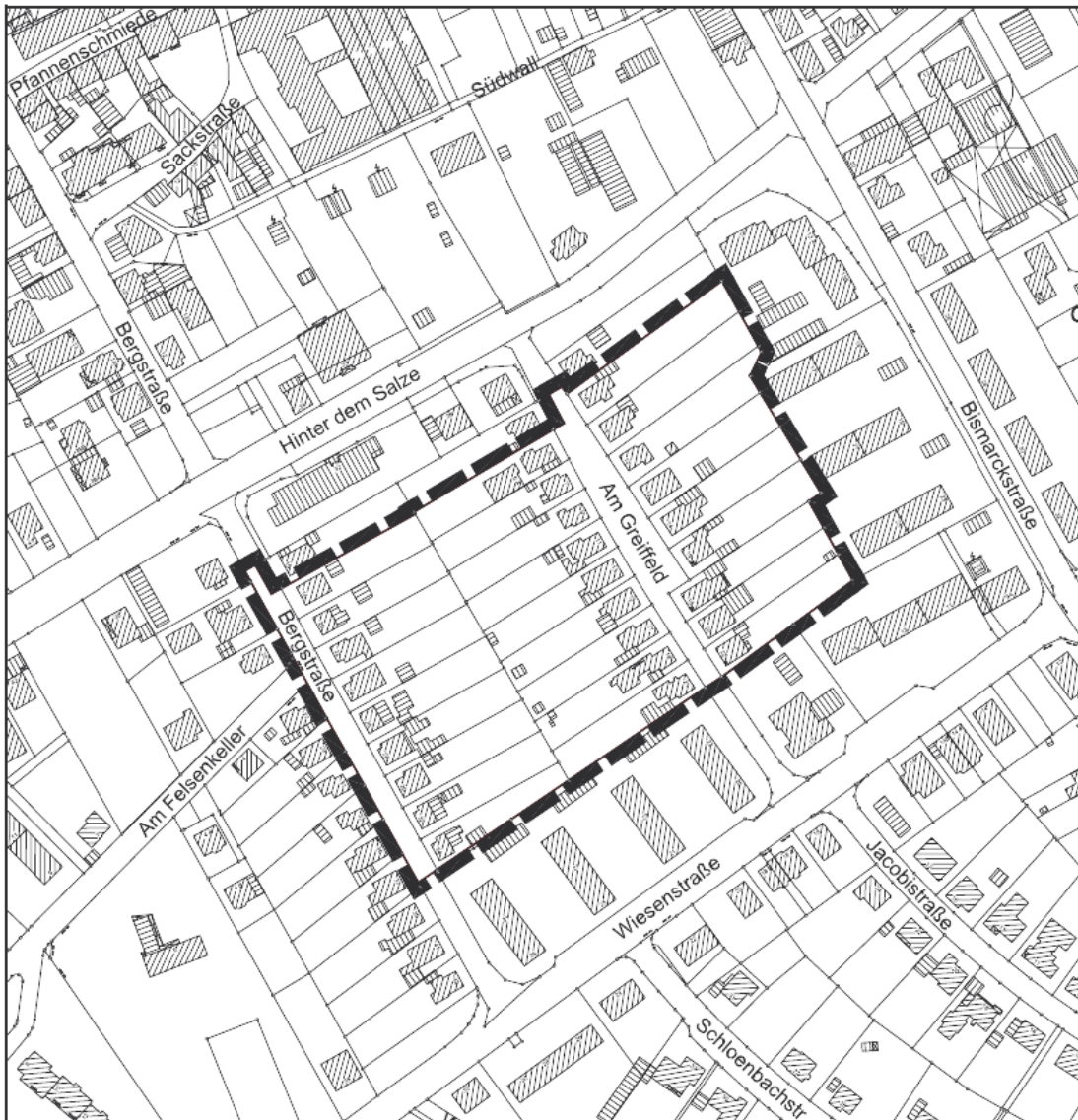
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage von Salzgitter-Bad südlich der Straße Hinter dem Salze zwischen Bergstraße, Bismarckstraße und Wiesenstraße.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der oben genannten Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 915 oder 923;  
Telefon-Nr. (05341) 839 -3533 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans Bad 120  
für SZ-Bad "Bergstraße / Am Greiffeld"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 120  
für Salzgitter-Bad  
"Bergstraße / Am Greiffeld"



## 114

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016,  
Entlastung des kommissarischen Betriebsleiters  
sowie die Behandlung des Jahresgewinns des  
Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 27. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (EB SZ-G.E.L.) schließt mit einer Bilanzsumme von 303.651.097,14 €, einem Jahresüberschuss von 8.284.080,41 € und einem Bilanzgewinn von 10.309.878,43 €.
3. Der Jahresabschluss wird in der von der Pricewaterhouse Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover geprüften Form und Fassung festgestellt. Der Gewinnvortrag von 2.025.798,02 € und der im Berichtsjahr angefallene Jahresüberschuss in Höhe von 8.284.080,41 € werden der Gewinnrücklage zugeführt, um auch bei zukünftig sinkendem Kreditvolumen die langfristige Deckung des Anlagevermögens sicherzustellen.
4. Dem kommissarischen Betriebsleiter wird gemäß § 33 S. 1 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die Pricewaterhouse Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hannover folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung:**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die

Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweis für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebs entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des EB SZ-G.E.L. für das Geschäftsjahr 2016 werden in der Zeit vom 04. Dezember bis einschließlich 12. Dezember 2017 im EB SZ-G.E.L. der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 14 in 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Zimmer-Nr. 06.09 im Avacon-Gebäude, öffentlich ausgelegt.

- SZ-G.E.L.-

## 115

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6–8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs.2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, folgendes bekannt:

Die VW Kraftwerk GmbH, 38436 Wolfsburg hat die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 E2 auf dem Gelände der MAN Truck & Bus AG in den Gemarkungen Salzgitter Barum und Salzgitter Watenstedt beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des UVPG erforderlich.

Der Standort für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Barum, Flur 3, Flurstück 1/1

Gemarkung Watenstedt, Flur 5, Flurstücke 1/22, 1/23 und 2/10

Die Vorprüfung hat stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es liegen keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vor.

Stadt Salzgitter  
Fachgebiet Umwelt  
Im Auftrag

gez. Buntfusz

## 116

### **Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild in der Stadt Salzgitter (Schonzeitverordnung)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), hat der Rat der Stadt Salzgitter für das Gebiet der Stadt Salzgitter am 27.09.2017 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Schonzeit**

Die durch § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2.849), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1226) in Verbindung mit der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1.487), angeordnete Schonzeit für Rehwild wird

- a) für Jährlingsböcke für den Zeitraum vom 01. April bis 30. April und
- b) für Schmalrehe für den Zeitraum vom 01. April bis 30. April sowie vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres

aufgehoben.

## § 2 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Salzgitter, den 13.11.2017

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

# 117

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Schlussfeststellung

#### 1. Feststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794) wird für die mit Zusammenlegungsbeschluss vom 30.05.2008 nach § 91 ff FlurbG angeordnete „Beschleunigte Zusammenlegung Engelnstedt, Stadt Salzgitter 10“ (Az. 611 SZ 10-02) festgestellt, dass die Ausführung des Zusammenlegungsplans bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) hätten berücksichtigt werden müssen (Schlussfeststellung). Die Teilnehmergeinschaft bleibt zur Abwicklung von Kassengeschäften bestehen.

#### 2. Ende des Zusammenlegungsverfahrens und Fortbestand der Teilnehmergeinschaft

Die Schlussfeststellung ist der Teilnehmergeinschaft zuzustellen, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§ 149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das BZV beendet (§ 149 Abs. 3 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Verfahrens hinaus bestehen, bis ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 151 FlurbG).

#### 3. Begründung

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt; das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Den Teilnehmern stehen keine Ansprüche mehr zu, die im BZV hätten berücksichtigt werden müssen.

Die in § 149 Abs. 1 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens liegen somit vor.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Braunschweig, den 06.11.2017

Brandes

## 118

### Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger AktENZEICHEN	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Gardocka, Ewelina 32.4/00.11701574	Händelstraße 8 38226 Salzgitter	NSchulG	03.11.2017
Kruschak, Nicole 32.4/00.51703422	Gießereistraße 29 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	06.11.2017
Yordanovk, Mitko 32.4/00.51703779	unekannt BG-8464 Grozden	Straßenverkehrsgesetz	07.11.2017
Karsit, Veysel 32.4/00.31721980	Am Mühlengraben 5 38114 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	07.11.2017
Kowalczyk, Rafal 32.4/00.81737646	Am Brinke 28 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	08.11.2017
Karsit, Veysel 32.4/00.31723315	Am Mühlengraben 5 38114 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	08.11.2017
Voß, Timo 32.4/00.31718081	Im Lichtenbruch 2 45527 Hattingen OT Bredenscheid-Stüter	Straßenverkehrsgesetz	10.11.2017
Wagner, Sven 32.4/00.31717876	Sudermannstraße 14 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	13.11.2017
Klassen, Mariusz 32.4/00.31723187	Ilschenberg 6 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.11.2017

Sonnemann, Hans 32.4/00.31724666	Kriemhildstraße 3 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.11.2017
Klassen, Mariusz 32.4/00.51703387	Ilschenberg 6 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	15.11.2017
Wisse, Henrik 32.4/00.41708569	Schleinitzstraße 3 38889 Blankenburg (Harz)	Straßenverkehrsgesetz	15.11.2017

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **27.12.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift